

Ordnung des Vereins KönigsGarten

1. Präambel

Dieses Dokument regelt die Prozesse und Vorgehensweisen innerhalb des Vereins, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Ausführlichere Erläuterungen dienen so als Leitfaden und Orientierungshilfe, wie sich unser Verein organisiert.

Inkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnung bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung (siehe § 6 (2) und § 6 (9) a. der Satzung)

2. Gebot Solidarischen Handelns

Grundlegenden Entscheidungen sollen, wenn immer möglich durch einstimmigen Beschluss getroffen werden. Entsprechende Beschlüsse sollen gemeinschaftlich getragen werden. Vertrauen, Austausch, Diskussion, Kompromissbereitschaft und Toleranz sind wichtige Werkzeuge hierfür.

Solidarität, im Sinne von gleichberechtigter Partnerschaft zwischen den Mitglieder*Innen, den hauptamtlichen Mitarbeiter*Innen und der Umwelt, ist ein hohes Ziel im Verein, an dessen Gelingen alle mitwirken sollen. Es wird geschützt durch Austausch, Transparenz und Rücksichtnahme.

3. Erzeugnisse

Die Erzeugnisse unserer Landwirtschaft werden zwischen allen Mitgliedern gleichberechtigt aufgeteilt. Die Abgabe erfolgt wöchentlich. Ein wöchentlicher Ernteanteil besteht aus dem X-ten Bruchteil der wöchentlichen Ernte an Frischgemüse ergänzt um entsprechende Anteile am eingelagerten Gemüse, wobei X die Zahl der Mitglieder ist.

Unsere Erzeugnisse werden in natürlicher Wuchsform und aus Haltbarkeitsgründen z.T. ungewaschen bereitgestellt. Der Kulturplan soll eine möglichst abwechslungsreiche und wenn möglich ganzjährige Abgabe von Gemüse an die Mitglieder ermöglichen.

Das Risiko von Ernteaufschlägen, z.B. bedingt durch Wetter, Schädlingsbefall oder Diebstahl, wird von allen Mitgliedern solidarisch mitgetragen. Durch den Mitgliedsbeitrag erwirbt man nicht das Recht auf Erhalt einer fixen Menge, Güte oder Art von Erzeugnissen.

Die Ernteanteile sollen in Absprache mit den Gärtner*innen an einem festen Tag in einem gewissen Zeitfenster am vereinbarten Ort abgeholt werden. Wird ein Anteil nicht zur vereinbarten Zeit abgeholt, kann dieser durch die Gärtner*innen anderweitig verwendet werden.

4. Mitarbeit im Garten und dem Verein

Es besteht ein Angebot und eine Einladung, sich an den verschiedenen Aufgaben rund um den Verein zu beteiligen. Dadurch können wir Kosten sparen, einen Bezug zu der Arbeit der

Gärtner*innen, den Erzeugnissen und den natürlichen Prozessen im Garten finden und zu einer Gemeinschaft zusammenwachsen.

Die Mitglieder sind berechtigt, auf eigene Gefahr an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

Im Sinne des solidarischen Gedankens und um zum Erfolg des Projektes beizutragen, wird eine Mitarbeit der Mitglieder erwünscht, soweit es die persönlichen Verhältnisse zulassen, insbesondere in den Bereichen:

- Mithilfe in der Landwirtschaft in Absprache mit den hauptverantwortlichen Gärtner*innen
- Verteilung der Erzeugnisse an die Mitglieder
- Diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben
- Koordinations- und Pflegearbeiten, Renovierung, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften und Objekten
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen (vgl. § 2 der Satzung)

5. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird für jedes Wirtschaftsjahr neu in einer Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Summe aller Mitgliedsbeiträge soll die gesamten Kosten des entsprechenden Wirtschaftsjahres decken. Zudem soll eine angemessene Rücklage für unerwartete Ausgaben und Kostensteigerungen gebildet werden.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung der Beiträge. Ein Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten ist ein Grund für einen unmittelbaren Ausschluss aus dem Verein (siehe § 3 (8) der Satzung).

In der Mitgliederversammlung, die den Mitgliedsbeitrag festsetzt, werden folgenden Informationen vom Vorstand bereitgestellt:

- **Kostenplanung:** laufenden Kosten (für z.B. Personal/Dienstleistungen, Saat-/Pflanzgut, Wasser/Energie, Steuern/Versicherungen/Beiträge) und Abschreibungen auf Infrastruktur und Maschinen.
- **Höhe der Rücklagen:** Rücklagen aus dem Vorjahr und die Zielgröße für dieses Jahr
- **Erwartete Erlöse:** Erlöse aus anderen Aktivitäten (z.B. Nebentätigkeiten, wie Marktstand, o.ä.)
- **Anzahl der Mitglieder**

Daraus ergibt sich ein **Mitgliedsbeitrag pro Mitglied/Monat**

Auf Antrag kann der Vorstand einen Nachlass auf den Beitrag geben (finanziert aus Rücklagen, ein Sockelbeitrag von 10% darf nicht unterschritten werden). Es bleibt allen Mitgliedern ungenommen, sich zu einem höheren Beitrag zu verpflichten.

Ab dem 01.04.2023 wird der Mitgliedsbeitrag auf 45€/Monat festgelegt.

6. Neue Mitglieder

Neue Mitglieder sollen zu Beginn ihrer Mitgliedschaft einmalig einen Beitrag von 40€ leisten. Dieser Beitrag ist für Investitionen in die Ausstattung des Betriebs zu verwenden. In Absprache mit dem Vorstand können alternativ Sachspenden oder Dienstleistungen in diesem Wert angenommen werden. Entsprechende Vereinbarungen sind schriftlich zu hinterlegen.

7. Spenden, Darlehen und Überlassungen

Es ist möglich dem Verein Spenden zukommen zu lassen, zweckgebundene Darlehen auf Basis eines privatrechtlichen Darlehensvertrags zu geben oder Sachen für die Nutzung auf Zeit auf Basis eines Miet-/Pachtvertrages zu überlassen. In allen Fällen soll die Unterstützung nicht zu einer nicht legitimen Einflussnahme auf Entscheidungen oder Entwicklungen des Vereins führen, die im Widerspruch zum Vereinszweck stehen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die basisdemokratischen Prinzipien des Vereins verwiesen. Zum Zwecke der Transparenz ist ein Verzeichnis der Spenden und laufenden Darlehens-/Miet- und Pachtverträgen beim Vorstand für Mitglieder einsehbar.